

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Dietrich Sicherheitstechnik GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) gelten für alle Angebote, Vertragsannahmeerklärungen, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (Montage und Wartungen) (nachstehend „Leistungen“ genannt) der Dietrich Sicherheitstechnik GmbH (nachstehend „Verwender“ genannt) an ihre Käufer und Besteller (nachstehend „Vertragspartner“ genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Verwender und Vertragspartner, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierzu bedarf.

1.2 Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich der Verwender mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

1.3 Sofern Lieferungen von Hardware- und Softwareprodukten Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die einschlägigen Bedingungen des Verwenders in der jeweils gültigen Fassung.

2. Vertragsinhalt

2.1 Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvorschläge, sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung des Verwenders maßgebend. Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

2.2 Der Verwender behält sich vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.

3. Preise

3.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk/Lager“ und ausschließlich Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung, Montage und Montagestellung sowie Inbetriebnahme und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach Vertragsschluss verändern sollte, ist der Verwender berechtigt und verpflichtet, diese im gleichen Umfang zu verändern.

3.2 Änderung der vertraglich vereinbarten Preise durch den Verwender sind zulässig, wenn im Vertrag schriftlich nicht ausdrücklich die Preisänderung ausgeschlossen wird, zwischen Vertragsabschluss und Liefer-/Leistungszeitpunkt mehr als 4 Monate liegen und nach Vertragsabschluss neue öffentliche Abgaben erhoben werden, sich die Einkaufspreise für das zu liefernde Material und die benötigten Transportleistungen erhöhen und/oder die Personalkosten durch Bruttoentgeltserhöhung und/oder Erhöhung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung zunehmen. Die Änderung der vereinbarten Preise darf in dem Umfang erfolgen, wie sich die vorgenannten Kosten erhöht haben. Erfolgt aufgrund der vorgenannten Gründe eine Preiserhöhung von mehr als 10% kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

3.3 Keine Preise vertraglich fest vereinbart, gelten die allgemein festgesetzten Listenpreise und Verrechnungssätze des Verwenders zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die allgemein festgesetzten Listenpreise und Verrechnungssätze auch für Erweiterungen des Vertragsumfanges. Die erbrachten Leistungen werden entsprechend Aufmaß und Rapport abgerechnet.

4. Lieferzeiten, Lieferung, Gefährübergang

4.1 Der angegebene Liefer- und Leistungszeitpunkt ist für den Verwender unverbindlich, es sei denn, der Verwender hat diesen Zeitpunkt als für ihn verbindlichen fixen Liefer-/Leistungszeitpunkt ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Einhaltung von vom Verwender ausdrücklich schriftlich bestätigten fixen Liefer- und Leistungsausführungsterminen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und aller sonstigen für die Lieferung/Leistung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Der Liefer- und Leistungszeitpunkt verschiebt sich um die durch den Vertragspartner zu vertretenen Verzögerung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Vertragspartner seinen bestehenden Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist der Verwender unbeschadet anderweitiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.2 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unvermeidbarer Umstände, z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn der Verwender an der rechtzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtung behindert ist, die Leistungs- bzw. Lieferfrist um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung objektiv unmöglich bzw. steht dem Verwender ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Unzumutbarkeit zu, so wird der Verwender von seiner Liefer-/Leistungsverpflichtung frei. Sofern die Ausführungsverzögerung länger als zwei Wochen dauert, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit oder wird der Verwender von seiner Liefer-/Leistungsverpflichtung frei, sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verspätung der Leistung oder Schadenersatz statt der Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine Haftung vorsieht, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auf die vorgenannten Gründe kann sich der Verwender nur berufen, wenn er den Vertragspartner unverzüglich über die Gründe informiert. Im Fall des Rücktritts erstattet der Verwender umgehend eine gegebenenfalls vom Vertragspartner geleistete Zahlung. Der Vertragspartner kann, außer bei Vorliegen eines Sachmangels, nur im Falle einer vom Verwender zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.

4.3 Der Verwender ist berechtigt, Teilleistungen und –lieferungen zu erbringen und zu bezeichnen, sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des Vertragspartners zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der geschuldeten Leistungen oder Lieferprodukten führt.

4.4 Im Falle der Lieferung geht die Gefahr mit Übergabe des Gegenstandes an den Transporteur auf den Vertragspartner über. Bei Leistungen geht die Gefahr auf den Vertragspartner am Tag der Abnahme der Leistung über. Dies gilt auch für Teilabnahmen, sofern diese nach Art und Beschaffenheit der Leistung herbeigeführt werden können. Wird vom Vertragspartner keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung nach Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Die Inbetriebnahme ersetzt die Abnahme. Vorgenannte Regelungen gelten auch für Teilabnahmen. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden. Wird die erbrachte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwehrbare, vom Verwender nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Verwender Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten, die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Der Vertragspartner trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn der Vertragspartner die Abnahme verzögert oder wenn die Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unterbrochen wird und gleichzeitig der Verwender die bis dahin erbrachte Leistung einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Vertragspartners übergibt.

4.5 Erfüllungsort bei der Lieferung sind der Sitz bzw. die Niederlassung des Verwenders. Der Vertragspartner trägt die Kosten der Versendung. Wenn keine Vereinbarungen über den Versand getroffen sind, erfolgt dieser nach Ermessen des Verwenders, wobei der Verwender nicht verpflichtet ist, die günstigste Versendungsart zu wählen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, geht auch bei vereinbarter, frachtfreier Lieferung die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur auf den Vertragspartner über. Auf Wunsch des Vertragspartners wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport und Feuerschäden versichert.

4.6 Wenn die Lieferung oder die Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Vertragspartner über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen des Verwenders hat der Vertragspartner zu tragen.

5. Errichtung und Instandhaltung von Anlagen

Für jede Art von Aufstellung, Montage und Instandhaltung gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart worden ist, ergänzend zu den vorgenannten die folgenden Bestimmungen:

5.1 Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a Hilfsmannschaft wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesem benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl, alle Erd-, bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung, bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw., genügend große, geeignete trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeit und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz des Verwenders und des Besitzes des Montagepersonals des Verwenders auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde, Schutzkleider und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind und für den Verwender nicht branchenüblich sind.

b Rechtzeitig vor Beginn der Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

c Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Aufstellern und seinem Montagepersonal die geleisteten Arbeiten nach Wahl des Verwenders täglich oder wöchentlich zu bescheinigen. Er bestätigt ferner auf vom Verwender gestellten Formularen die Beendigung der Aufstellung oder Montage.

d Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Vertragspartner.

5.2 Falls der Verwender die Montage oder Instandhaltung gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten weiter noch die nachfolgenden Bedingungen als vereinbart:

a Der Vertragspartner vergütet die dem Verwender bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.

b Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten und Rückmeldungen gelten auch als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

c Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet: Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs und des persönlichen Gepäcks, für Fracht und Verpackung, für die Anlieferung der gesamten Materialien und Geräte sowie bestellte technische Unterlagen; beim Verwender übliche Auslösungen und Zulagen, für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

5.3 Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Vertragspartner hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen des Verwenders zu tragen.

6. Zahlung

6.1 Unsere Rechnungen sind 5 Tage nach Rechnungsstellung fällig, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist.

6.2 Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher, besonderer Vereinbarung zulässig.

6.3 Zahlungen dürfen nur an den Verwender erfolgen, nicht an Vertreter.

6.4 Als Abschlagszahlungen werden fällig: 30 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Montagebeginn und 30 % bei Anlagenübergabe. Werden die Abschlagszahlungen nicht pünktlich

geleistet, ist der Verwender berechtigt, seine weitere Tätigkeit einzustellen bzw. bis zu Zahlung aufzuschieben.

6.5 Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber unter dem üblichen Vorbehalt ihrer Einlösung, ihrer Diskontierungsmöglichkeit sowie gegen Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang mit der Einlösung stehenden Kosten durch den Vertragspartner. Diskontspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.

6.6 Bei Teilleistungen steht dem Verwender das Recht zu, diese vorab gegenüber dem Vertragspartner abzurechnen und Zahlung darauf zu verlangen.

6.7 Kommt der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, ist der Verwender berechtigt, die gesamte Restschuld des Vertragspartners sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners entstehen für den Verwender insbesondere, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist.

6.8 Tritt der Vertragspartner vor Beginn der Leistung vom Vertrag zurück, ohne dass der Verwender dies zu vertreten hat, oder erklärt der Verwender den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so verpflichtet sich der Vertragspartner, für die bereits entstandenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn pauschalen Schadenersatz in Höhe von 30 % des vereinbarten Werklohnes zu vergüten. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Bei erfolgreichem Nachweis erfolgt die Abrechnung des Schadenersatzes in der nachgewiesenen Höhe.

6.9 Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsgüter) des Verwenders bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden – bei Zahlung durch Scheck bis zur Einlösung – gleichaus welchem Rechtsgrund und zwar auch dann, wenn besonders bezeichnete Forderungen bereits beglichen sind. Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, gilt Satz 1 auch für künftige oder bedingte Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bezüglich der Vorbehaltsgüter jegliche Beeinträchtigung des Eigentums zu unterlassen und im Falle des Zugriffs Dritter den Verwender unverzüglich darüber zu informieren. Diesbezüglich entstehende Kosten von Interventionen trägt der Vertragspartner. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderung des Verwenders um mehr als 20 %, so wird dieser auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

8. Ansprüche und Rechte wegen Mängel

8.1 Hat der Vertragsgegenstand Mängel, so kann der Vertragspartner zunächst Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) in angemessener Frist verlangen, wobei dem Verwender ein Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zusteht. Im Fall der Nachbesserung stehen dem Verwender zwei Versuche zu. Bleibt auch die Nacherfüllung erfolglos, ist sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung herabzusetzen (Minderung). Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, so bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Vertragsgegenstandes keine Mängelansprüche.

8.2

a Bei Lieferungen von Gegenständen beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung bei neuen Gegenständen zwei Jahre, bei gebrauchten Gegenständen ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Tag des Gefahrenübergangs. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist für neue Gegenstände ein Jahr, für gebrauchte Gegenstände sind Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, so weit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verwender sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

b Handelt es sich um Leistungen, so beträgt die Verjährungsfrist für Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw. mangels Abnahme mit der Inbetriebnahme der Leistung.

c Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, nicht vertragskonforme Verwendung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag und ähnliche äußere Einflüsse, ungeeigneten Baugrund und solche chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.

d Bei Mängelrügen darf der Vertragspartner Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann der Verwender die entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt verlangen.

8.3 Der Verwender macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Gegenstand dieser Mängelhaftung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.

a Der Verwender gewährleistet, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Vertragspartner keine Material- und Herstellungsfehler hat.

b Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes dieser Mängelhaftung kann aus vorgenannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernimmt der Verwender keine Haftung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Vertragspartners genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Vertragspartner. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mängelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Vertragspartner beigestellten Hard- und Software.

8.4 Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

8.5 Vom Vertragspartner beabsichtigte Nutzungsänderungen sind dem Verwender anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Mängelhaftungsanspruch.

8.6 Für vom Vertragspartner beigestellte Produkte/Leistungen übernimmt der Verwender keine Mängelhaftung.

9. Haftung

9.1 Der Verwender haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit. Diese Beschränkung gilt auch für gesetzliche Vertreter und

Erfüllungsgehilfen des Verwenders. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht), haftet der Verwender auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie für Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter oder sonstiger Folgeschäden ist aber auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus besteht keine Haftung des Verwenders.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Unternehmer, ist die Haftung des Verwenders auch bei grober Fahrlässigkeit auf dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt; ferner ist eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen beruht.

9.2 Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z.B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Vertragspartners oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden,

z. B. bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

9.3 Der Verwender haftet nicht für Arbeiten seiner Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom Vertragspartner direkt veranlasst sind.

9.4 Etwas Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Verwenders sind diesem unverzüglich schriftlich zwecks Abstellung anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden.

9.5 Beratungen durch Personal des Verwenders oder von ihm beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen des Verwenders und werden nach bestem Wissen erteilt.

Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als dem Verwender nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Verwender und Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Verwenders.

11. Datenspeicherung

Der Verwender ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.

12. Sonstiges

12.1 Die Angebote und Planungsunterlagen des Verwenders sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne dessen schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadenersatzleistung verpflichtet.

Die vom Verwender zur Nutzung überlassenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Programme ausschließlich für sich einzusetzen.

Mit der Entgegennahme der Programme verpflichtet sich der Vertragspartner, diese ohne die Zustimmung des Verwenders weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen sowie von den Programmbeschreibungen weder Kopien zu fertigen noch fertigen zu lassen und keinem unbefugten Dritten die Programme oder Kopien zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner dem Verwender zum Schadenersatz verpflichtet.

12.2 Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnet oder andere Übertragungsmedien bietet der Verwender für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldungen keine höhere als diesem Übertragungsdienst geeignete Sicherheit.

12.3 Gebühren, die vom Netzbetreiber, Polizei, Feuerwehr oder Dritten aufgrund der vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

12.4 Der Verwender ist berechtigt, sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

12.5 Eine Beschaffungspflicht des Verwenders für Ersatzteile besteht nicht, wenn diese nur mit einem unangemessenen, wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist bzw. eine Beschaffung tatsächlich unmöglich ist.

12.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtsunwirksamkeit einer Klausel, ist der Vertragspartner verpflichtet, mit dem Verwender eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt